

Statuten

Feldschützen Leissigen



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

1. Die Feldschützen Leissigen, gegründet am 24. März 1907 mit Sitz in Leissigen (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und trägt aktiv einem attraktiven Vereinsleben in Leissigen bei.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Oberländischen Schützenverband Bern (OSV) und dem Berner Schiesssportverband (BSSV) an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen. Unter der Vereinsnummer XXXXXXXXXX ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
5. Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
6. Der Schweizer Schiesssportverband SSV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping- Statut bzw. dem Ethik-Statut. Die Feldschützen Leissigen sorgen dafür, dass alle diese Personen, soweit sie den Feldschützen Leissigen angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
7. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

II. Mitgliedschaft

Art. 2. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren-, und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der SSV-/ SAT-ADMIN¹².
2. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
3. Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung

¹ Gilt auch für sämtliche Nachfolgeprogramme

² Vormals VVA

der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 3. Eintritt als Mitglied

1. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4. Beitragspflicht

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Vereinsversammlung festgelegt.
2. Von der Beitragspflicht (nur Mitgliedsbeitrag) befreit sind:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Mitglieder und Funktionen welche durch die Hauptversammlung als beitragsbefreit bestimmt worden sind.

Art. 5. Angehörige der Armee

1. Armeeingehörige und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
2. Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
3. Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen können ihnen nicht auferlegt werden.
4. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 6. Disziplinar massnahmen

1. Armeeingehörige, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 7. Ausschluss

1. Mitglieder können unter nachfolgenden Anforderungen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
 - b. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandum, zugestellt werden.
 - c. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 8. Vereinsaustritt

1. Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
2. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 9. Stimmrecht Passivmitglieder

1. Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.
2. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10. Ehrenmitgliedschaft

- Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt, besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von allen Pflichten befreit.

III. Organisation

Art. 11. Organe

1. Die Organe des Vereins sind namentlich:
 - a. Vereinsversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevisoren

Art. 12. Vereinsversammlungen

1. Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt in der Regel folgende Geschäfte:
 - a. Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
 - b. Wahl von Stimmezählern
 - c. Abnahme des Protokolls
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte: Präsident, Schützenmeister, Jungschützenleiter
 - e. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung Budget
 - f. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
 - g. Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
 - h. Teilnahme an Schiessanlässen
 - i. Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
 - j. Genehmigung des Jahresprogramm
 - k. Mutationen
 - l. Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände, sofern diese geändert wurden.
 - m. Vornehmen von Wahlen: Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich, Schützenwirt
 - n. Ehrungen (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.)
 - o. Revision der Statuten
 - p. Fusion und Auflösung des Vereins
 - q. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 13. Einberufung

1. Vereinsversammlungen können einberufen werden:
 - a. durch den Vorstand
 - b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.
2. Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 14. Beschlussfähigkeit Vereinsversammlung

1. Jede Vereinsversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

2. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
3. Nicht traktandierte Anträge, welche von der Vereinsversammlung als erheblich erklärt wurden, können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
4. Das Abstimmungsverfahren sowie die Wahlen erfolgen durch offene Mehrheitsabstimmung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 15. Amtsdauer

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.
2. Die Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es werden min. zwei Rechnungsrevisoren gewählt.
3. Der Fähnrich wird in der Regel die Person mit dem höchsten Einzelresultat am Feldschiessen. Sollte die Person das Amt nicht antreten wollen, bleibt der bisherige Fähnrich im Amt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

Art. 16. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zwingend zusammen aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Kassier
 - d. Sekretär
 - e. 1. Schützenmeister
 - f. Jungschützenleiter
2. Weiter können dem Vorstand angehören:
 - a. Munitionsverwalter
 - b. Anlagewart / Materialverwalter
 - c. Vereinstrainer
 - d. Nachwuchsleiter
 - e. Schützenwirt
 - f. Beisitzer
 - g. sowie weiteren Mitgliedern.
3. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 17. Obliegenheiten des Vorstandes

1. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:
 - a. Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - b. Aufstellen des Schiessprogramms
 - c. Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - d. Vermögensverwaltung
 - e. Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
 - f. Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
 - g. Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
 - h. Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - i. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich im Budget festgelegt wird.

- j. Festsetzung der Mietansätze für die Schützenstube und den Anteil an Erträgen der Schützenwirtschaft in Prozent.
 - k. die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.
 - l. Jährlich kann der Vorstand selbstständig Sonderinvestitionen von max. CHF 5'000.— welche wiederkehrend im Budget einzustellen sind, tätigen.³
2. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit dem Sekretär die allgemeinen Tätigkeiten des Vereins.

Er führt die Finanzbelange des Vereins zusammen mit dem Kassier und stellt die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins sicher.

3. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
4. Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter (Bundesübungen) und den Eintrag im Schiessbüchlein bzw. im militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen.
5. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses analog der SSV-/ SAT-ADMIN (ehemals VVA). Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
6. Dem 1. Schützenmeister obliegt zusammen mit den Schützenmeistern die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben.

Dem 1. Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen. Er verfasst den Schiessbericht.

7. Den Vereinstrainern (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.
8. Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
9. Der Nachwuchsleiter ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
10. Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt zu Handen des Kassiers, jährlich eine Munitionsabrechnung.
11. Der Anlagewart/Materialverwalter besorgt die Anschaffung (gemäss Budget) und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Er ist verantwortlich für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Schiessanlage, inkl. Nebenanlagen wie die künstlichen Kugelfänge, die WC-Anlagen.

12. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen selbstständig.

³ Vgl. Beschluss der 117. HV vom 1. März 2024, Traktandum 8 «Anträge der Mitglieder»

Art. 18. Haftung des Vorstandes

1. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19. Beschlussfähigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20. Rechnungsrevisoren

1. Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.

Art. 21. Schützenwirt

1. Der Schützenwirt führt die Schützenwirtschaft.

Ihm obliegen die Einhaltung und Durchsetzung der behördlichen Vorschriften. Die Reinigung der Schützenstube und der WC-Anlage. Die Führung einer Betriebsrechnung. Diese ist jährlich dem Kassier zur Genehmigung einzureichen.

Die Preisgestaltung ist in der Regel mit dem Vorstand zu besprechen.

V. Finanzielles

Art. 22. Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr dauert 1. Februar bis 31. Januar

Art. 23. Haftung des Vereins

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art 24. SSV-Vorgaben

1. Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
2. Im weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Art 25. Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Art. 26. Allgemeines

1. Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
2. Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
3. Mit Beitritt in den Verein wird automatisch die Zustimmung erbracht, dass auf der Vereinswebseite Bilder mit der eigenen Person gezeigt werden dürfen. Wenn der Schutz der Personendaten inkl. Bildern gewünscht wird, ist dies dem Vorstand schriftlich zu eröffnen.

Art. 27. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Oberländischen Schützenverband Bern zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.
3. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive, das Vermögen und weiteres Vereinseigentum zu übergeben.
4. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Einwohnergemeinde Leissigen über, die es für den Nachwuchsbereich eines Dorfvereins zu verwenden hat.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Gleichstellung der Geschlechter

1. Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
2. Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Art. 29 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten wurden der Hauptversammlung vom 17. März 2025 zur Genehmigung vorgelegt.
2. Die vorherigen Statuten werden aufgehoben.
3. Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Oberländischen Schützenverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft.
4. Genehmigt an der Hauptversammlung der Feldschützen Leissigen, am 17. März 2025.

Der Präsident:



Andrés Müller

Der Sekretär:



Julian Steuri

Genehmigt:

Niederried, 27. Oktober 2025

Genehmigt:



Bern, 11. November 2025

Oberländischer Schützenverband

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Urs von Allmen".

Urs von Allmen, Präsident

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Stephan Zellmeyer".

Dr. Stephan Zellmeyer
Amtsvorsteher